

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 71

**Beschränkungen
des Aufenthalts im Internet
durch Bewährungsweisungen nach
§ 56c StGB**

Von

Karen Schmitz



Duncker & Humblot · Berlin

KAREN SCHMITZ

Beschränkungen des Aufenthalts im Internet durch
Bewährungsweisungen nach § 56c StGB

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von
Dirk Heckmann

Band 71

Beschränkungen
des Aufenthalts im Internet
durch Bewährungsweisungen nach
§ 56c StGB

Von

Karen Schmitz



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück hat diese Arbeit
im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2363-5479
ISBN 978-3-428-19409-4 (Print)
ISBN 978-3-428-59409-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern zum Dank
für ihre bedingungslose Unterstützung
und meinen Bruder*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurden für die Druckfassung bis Mai 2024 berücksichtigt.

Die Entstehung meiner Dissertation wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung vieler lieber Menschen in meinem Umfeld, denen ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte.

An erster Stelle möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn, für die gute Betreuung und die vielen hilfreichen Hinweise danken. Ebenso bin ich dankbar für die schöne Zeit an seinem Lehrstuhl, an die ich immer gerne zurückdenken werde.

Des Weiteren möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Ralf Krack für die Begutachtung meiner Dissertation bedanken und auch dafür, dass er mir die Möglichkeit gegeben hat, schon während meines Studiums an seinem Lehrstuhl zu arbeiten. Dadurch wurde mein Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten geweckt. Ebenso möchte ich Herrn Prof. Dr. Roland Schmitz für die gute Leitung der Prüfungskommission danken. Nicht unerwähnt bleiben soll auch Prof. Dr. Hero Schall, mit dem ich im Nachbarbüro einen stets hilfsbereiten Gesprächspartner zum Thema Bewährungsweisungen hatte.

Ohne gute Freunde wäre dieses Projekt für mich nicht zu schaffen gewesen. Daher danke ich meinen lieben Freundinnen und Freunden aus der Heimat und dem Studium, die mich bei diesem Projekt begleitet haben. Ganz besonders wichtig waren bei dem Entstehungsprozess auch meine Freunde vom Strafrechtsflur. Sie haben mich nicht nur inhaltlich durch viele Gespräche weitergebracht, sondern auch die Promotionszeit durch viele schöne gemeinsame Momente für mich unvergesslich gemacht.

Insbesondere möchte ich mich bei Maxi bedanken, der jederzeit für ausschweifende Diskussionen über meine Dissertation zur Verfügung stand. Seine liebevolle Unterstützung und sein Humor haben mir jeden Tag verschönert.

Darüber hinaus danke ich meinen Tanten und Onkel, die mich immer ermutigen, mich an neue Projekte zu wagen und mir den Rücken stärken. Auch bei meiner Dissertation haben sie mir durch das Redigieren meines Manuskripts geholfen.

Ich widme meine Dissertation meinen Eltern und meinem Bruder, ich hätte mir keine bessere Unterstützung wünschen können.

Münster, Dezember 2024

Karen Eva Maria Schmitz

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	17
A. Der Fall „Drachenlord“ als Paradebeispiel für eine Internetbeschränkung	17
B. Gang der Untersuchung	20
<i>1. Teil</i>	
Das Internet in Recht und Gesellschaft	
§ 2 Relevanz des Internets in Gesellschaft und Strafrecht	21
A. Begriffsbestimmung des Internets	22
I. Technische Hintergründe des Internets	22
II. Rechtliche Einordnung	23
B. Gesellschaftliche Einbindung des Internets	25
I. Soziale Entfaltung über das Internet	26
II. Informationsgewinnung und politische Teilhabe	26
III. Das Internet in der Arbeitswelt	27
IV. Die wirtschaftliche Dimension des Internets	28
V. Internet of Things	29
C. Verlagerung von Straftaten ins Internet	29
I. Cybercrime als Deliktskategorie	30
II. Überblickartige Darstellung der Erscheinungsformen des Cybercrime	32
1. Delikte gegen die Integrität informationstechnischer Systeme	32
2. Illegale Warenströme und Betrugstaten im Internet	33
3. Urheberrechtliche Straftaten	34
4. Verbotene Äußerungen	35
D. Ergebnis	36
§ 3 Recht auf Internet?	36
A. Zugangsanspruch zum Internet	37
I. Sozialstaatliche Leistungspflichten	37
1. Gewährleistung eines Internetzugangs über Art. 87f GG	38
2. Internetzugang als Teil des Existenzminimums	39
II. Der Internetzugang als politische Teilhabegewährleistung	41

B. Grundrechtlicher Schutz von Aktivitäten im Internet	42
I. Petitionsrecht	42
II. Kommunikationsgrundrechte	42
1. Meinungsfreiheit	42
2. Informationsfreiheit	43
3. Medienfreiheiten	44
4. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit	46
III. Höchstpersönliche Rechte	47
1. Religionsfreiheit	47
2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	48
3. Schutz der Familie	49
IV. Rechte der Sozialsphäre	49
1. Berufsfreiheit	49
a) Schutzbereich	49
b) Besondere Eingriffsvoraussetzungen	51
2. Allgemeine Handlungsfreiheit	51
C. Ergebnis	52

2. Teil

Internetbeschränkungen auf Grundlage des § 56c StGB	54
§ 4 Internetbeschränkungen als Bewährungsweisungen in der bisherigen Praxis	54
A. Weisungen nach § 56c StGB als Rechtsgrundlage für Internetbeschränkungen ..	54
B. Darstellung der Entscheidungen zu Internetbeschränkungen	55
I. Verbot der Internetnutzung durch das OLG Frankfurt a.M. vom 07.09.2010	55
II. Verbot des Vorhaltens, Betreibens oder Nutzens eines Internetanschlusses durch das OLG Hamm vom 10.11.2015	56
III. Verbot der Nutzung sozialer Netzwerke durch das LG Nürnberg-Fürth vom 16.02.2015	56
C. Reaktionen in der Literatur	57
D. Auswertung der bisherigen Rechtspraxis und Ausblick	60
§ 5 Weisungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung als Einschränkunggrundlage ..	61
A. Institut der Strafaussetzung zur Bewährung	62
I. Entwicklungsgeschichte der Strafaussetzung zur Bewährung	62
1. Vorhergehende Ausgestaltungsformen im Ausland	62
2. Entwicklung in Deutschland	64
a) Anfänge der bedingten Begnadigung	64

b) Kontroverse über die bedingte Begnadigung und die bedingte Verurteilung	67
c) Normierung der anfänglichen Strafaussetzung	70
3. Parallele Entwicklung der Weisungen und Auflagen	72
a) Trennung der Weisungen und Auflagen	73
b) Aufhebung der Strafaussetzung bei Weisungsverstößen	74
4. Formelle Anordnung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Weisungen	74
II. Rechtsnatur der Strafaussetzung zur Bewährung	75
III. Rechtsnatur der Weisungen	78
IV. Abgrenzung gegenüber den Maßregeln und der Führungsaufsicht	79
B. Internetverbote als Bewährungsweisungen nach § 56c StGB	80
I. Grundrechtseingriffe durch Internetbeschränkungen	80
1. Grundrechtsbeeinträchtigungen als Nebenfolge	81
2. Selbstständige und unselbstständige Weisungen	82
II. Eignung des § 56c StGB zur Begrenzung von Grundrechten	83
III. Eingriffsbefugnisse über die Generalklausel	85
1. Anwendbarkeit des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes aus Art. 103 Abs. 2 GG	85
2. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz	87
3. Vereinbarkeit der Generalklausel mit dem Zitiergebot und dem Vorbehalt des Gesetzes	89
a) Ursprünge der Diskussion	89
b) Heutiger Diskussionsstand	91
c) Würdigung der Diskussion	93
4. Beschränkungsmöglichkeiten des Art. 5 GG durch Internetbeschränkungen nach § 56c StGB	95
a) § 56c StGB als allgemeines Gesetz	95
b) Vereinbarkeit von Internetbeschränkungen mit dem Zensurverbot	96
IV. Internetbeschränkungen als Unterfall der Standardweisungen	98
1. Weisungen nach § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB	98
a) Aufenthaltsbezogene Weisungen Var. 1	98
aa) Physischer Ort als Anknüpfungspunkt	98
bb) Begriffsbestimmung des Aufenthalts	99
cc) Erweiterte Auslegung des Aufenthaltsbegriffs	100
dd) Zulässigkeit der erweiterten Auslegung	102
(1) Definitionstheorie	102
(2) Systematische Gesetzesanalyse	103
(3) Effektivere Bewährungsweisungen durch ein erweitertes Begriffsverständnis	105

ee) Fazit	106
b) Freizeitgestaltung Var. 4	107
c) Ausbildung und Arbeit Var. 2, 3	108
aa) Konkurrenzverhältnis zu den Maßregeln	109
bb) Spezialfall Berufsverbot	112
2. Kontaktverbot nach § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB	113
3. Besitz von Gegenständen nach § 56c Abs. 2 Nr. 4 StGB	114
C. Ergebnis	115
§ 6 Resozialisierung durch Internetbeschränkungen	116
A. Das Ziel der Resozialisierung im Sanktionensystem	117
I. Begriffsbestimmung der Resozialisierung	117
II. Das Resozialisierungsgebot in der Rechtsprechung des BVerfG	119
III. Die Verwirklichung der Spezialprävention in der Kriminalstrafe	119
1. Spezialprävention als Strafzweck	120
2. Kritik an der spezialpräventiven Ausrichtung	122
3. Gegenüberstehende Ansätze zum Strafzweck	123
a) Generalprävention	123
b) Vergeltung	125
c) Vermittelnde Ansätze zur Bestimmung des Strafzwecks	126
IV. Empirisch belegte resozialisierende Wirkung von Strafen	128
B. Resozialisierende Wirkung von Weisungen nach § 56c StGB	131
I. Weisungen als Kompensation einer mangelhaften Aussetzungsprognose	131
II. Der Hilfsauftrag aus § 56c Abs. 1 S. 1 StGB	133
III. Weisungen nach § 56c StGB in der Wirksamkeitsanalyse	135
1. Resozialisierende Wirkung von Weisungen aus Sicht der Kriminologie	135
a) Zusammenfassende Darstellung der kriminologischen Ansätze zur Entstehung von delinquentem Verhalten	135
b) Die Bindungs- und Kontrolltheorien als Grundkonzepte der Weisungen	138
c) Umsetzung des kriminologischen Konzepts in § 56c StGB	140
2. Empirisch belegte Wirkung von Weisungen nach § 56c StGB	142
a) Auswirkungen von Weisungen auf die Rückfälligkeitsrate	142
b) Wirkung von Weisungen auf die sozioökonomischen Verhältnisse	143
c) Auswertung	144
C. Das Internet im Kontext des Interventionsmanagements	145
I. Die Bedingung des Tatentschlusses durch Risikofaktoren, Tatgelegenheiten und Hemmungen nach Schulte	145
II. Ansprache der Risikofaktoren nach Schulte	147
III. Das Internet in der Faktoranalyse	147

D. Ergebnis	149
§ 7 Zumutbarkeit von Internetbeschränkungen i. S. d. § 56c Abs. 1 S. 2 StGB	150
A. Zumutbarkeitsmaßstab aus § 56c Abs. 1 S. 2 StGB	150
B. Analyse der Zumutbarkeit von Internetbeschränkungen	152
I. Vergleich zur Regelung des Aufenthalts im Internet im Strafvollzug	152
II. Reichweite der Internetbeschränkungen	154
III. Zumutbarkeit von Kommunikationseinschränkungen	155
IV. Finanzielle Schranken	156
V. Zumutbarkeitserwägungen im Kontext der Arbeit	157
VI. Vergleich zu Internetbans durch Probationsbedingungen in den USA	157
1. Probation	158
2. Internetbezogene Probationsbedingungen	159
a) Arten von Internetbeschränkungen (absolute or qualified)	160
b) Umsetzung durch Monitoring- und Filtersoftware	161
3. Vergleich zum deutschen Recht	162
C. Abschließende Bemerkung zur Zumutbarkeit	165

3. Teil

Praktische Umsetzung des Verbots	166
§ 8 Die Überwachung von Internetverboten	166
A. Überwachungszuständigkeiten	166
B. Kompetenzregelungen zur Überwachung	167
I. Herleitung von Überwachungskompetenzen aus § 453b StPO	167
II. Überwachungskompetenzen aus § 161 StPO i. V. m. § 457 StPO	169
III. Materielle Begründung von Überwachungskompetenzen aus §§ 56f ff. StGB	171
IV. Anordnung der Überwachung im Bewährungsbeschluss	172
V. Internationale Bewährungsüberwachung	174
C. Eingrenzung des Überwachungsauftrags	175
I. Überwachungsgegenstand	175
II. Konkretisierung des Überwachungsauftrags der Bewährungshilfe nach § 56d StGB	176
1. Ausübung der Überwachung in Kooperation mit dem Gericht	176
2. Aufsichts- und Leitungsauftrag der Bewährungshelfer:innen	177
3. Mögliche Überwachungsmaßnahmen	179
III. Unterstützung durch die Gerichtshilfe nach § 463d StPO	181
IV. Mitwirkungspflichtigen Privater	182

1. Datenherausgabe durch die Internetdiensteanbieter:innen	182
2. Datenherausgabe durch die Telemedienanbieter:innen	183
3. Ergebnis	184
D. Kostentragung	185
E. Technische Ausgestaltung des Verbots durch Überwachungsanordnungen	186
I. Nachverfolgen von Internetaktivitäten	187
1. Technische Umsetzung	187
a) Supercookies	187
b) Mitschneiden von DNS-Anfragen	188
c) Logger	188
d) Kontrolle des Browserverlaufs	189
e) Recherche durch die Kontrollinstanz	190
f) Anwendbarkeitshindernisse	190
2. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Trackingmaßnahmen im Rahmen von Bewährungsweisungen	191
a) Rundumüberwachung als Eingriff in die Menschenwürde	191
b) Vereinbarkeit mit den Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	193
aa) Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	193
(1) Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme	193
(2) Informationelle Selbstbestimmung	194
(3) Verstoß gegen das Resozialisierungsgebot	195
bb) Rechtfertigung der Beeinträchtigung	196
(1) Unzulässiger Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung durch mangelnde Umsetzung des zweistufigen Schutzkonzepts	198
(2) Einwilligung als ausschließender Faktor	202
(a) Freiheit der Einwilligung	203
(b) Legitimationsfähiger Zusammenhang nach Amelung	204
(c) Anwendbarkeit des Einwilligungsvorbehalts auf Weisungen nach § 56c Abs. 2 StGB	205
cc) Hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage	206
3. Ergebnis	207
II. Internetfilter	208
1. Filterarten	208
a) Blockieren von DNS-Anfragen	208
b) IP-Blocking	209
c) Geräteprofile	210
d) Uploadfilter	210

2. Infrastruktur der Filter	210
a) Proxy-Server	211
b) VPN-Filter	211
3. Anwendbarkeit für Internetbeschränkungen	212
III. Geteilter Anschluss	213
F. Ergebnis zur Überwachung	213
§ 9 Ausgestaltungsvorschläge für Internetbeschränkungen in der Praxis	216
A. Voraussetzungen der inhaltlichen Gestaltung einer Weisung	216
B. Begriffsdefinitionen	217
I. Internet	217
II. Anknüpfungshandlung	218
1. Probleme mit dem Terminus des „Nutzens“	218
a) Nutzen nach dem TMG	218
b) Nutzen nach dem TKG	219
2. Das „Aufhalten“ im Internet als Anknüpfungshandlung	221
II. Clear- und Dark-Web	222
III. E-Commerce Plattformen	223
IV. Soziale Medien und Netzwerke	224
V. Spezifische Kontaktverbote	226
C. Zusammenfassung	226

4. Teil

Schlussbetrachtung	227
Literaturverzeichnis	230
Internetquellenverzeichnis	259
Sachwortverzeichnis	263

Abkürzungsverzeichnis

Zur Erläuterung der verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf: *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin 2021

§ 1 Einleitung

A. Der Fall „Drachenlord“ als Paradebeispiel für eine Internetbeschränkung

„Das Ziel ist es Herrn Winkler aus dem Internet zu bekommen.“¹ Dies wollen einerseits die „Haider“ des „Drachenlords“, andererseits die Justiz und die Strafverfolgungsbehörden.

Der Fall des Drachenlords beschäftigt die Medien nun seit gut zehn Jahren und zeigt eindrucksvoll, was passiert, wenn Cybermobbing außer Kontrolle gerät. Rainer Winkler begann im Jahre 2011 YouTube-Videos zu drehen, mit denen er im Laufe der Zeit immer größere Bekanntheit erlangte. Doch es ist ein fragwürdiger Ruhm, denn Winkler wird von der Online-Community nicht gefeiert, sondern verspottet. Eine Hetzjagd beginnt, an der sich tausende Menschen beteiligen, die sich selbst als „Haider“ bezeichnen. Angelehnt an Winklers Aussprache des englischen Begriffs „Hater“. Die gezielten Provokationen gegen Winkler nennen sie das „Drachengame“. Ziel ist es, Winkler zu einem Wutausbruch zu verleiten – was auch immer wieder von Erfolg gekrönt ist.² Die Auswirkungen des Mobbings bekam jedoch nicht nur Winkler zu spüren. Nachdem Winkler 2014 als Reaktion auf die Provokationen im Internet seine Adresse mit dem Zusatz „*Kommt zu mir*“ bekannt gab, erlangte das Dorf Altschauerberg zweifelhafte Bekanntheit.³ Die Polizei wurde über mehrere Jahre mehrfach täglich zu Einsätzen gerufen, da sich immer wieder „Haider“ in das Umfeld von Winklers Haus begaben, um ihn herauszulocken und zu provozieren.⁴ Dies geschah nicht zuletzt, weil Winkler mit extremer Gegenwehr auf die Angriffe reagierte. Im Zuge dessen stand er bereits mehrfach wegen Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikten vor Gericht. Den Höhepunkt fand das Drachengame im August 2018 beim „Schanzenfest“. Mit dem Namen beziehen sich die „Haider“ auf Winklers Wohnhaus in Altschauerberg, das sie „Drachenschanze“ getauft haben. Rund 800 „Haider“ fanden sich vor Ort ein und

¹ *GSI.news*, Interview mit einem Drachenlord Hater, 08.07.2022, abrufbar unter: <https://www.gsi-news.at/2021/11/03/interview-mit-einem-drachenlord-hater/> (zuletzt 26.04.2024).

² *Stern*, Er schlug aus Verzweiflung mit einer Taschenlampe zu: Drachenlord Rainer Winkler entkommt knapp einer Haftstrafe, 23.03.2022, abrufbar unter: <https://www.stern.de/digital/online/youtuber-drachenlord-erneut-vor-gericht--bewahrung-statt-haft-31724004.html> (zuletzt 26.04.2024).

³ *Stern*, Er schlug aus Verzweiflung mit einer Taschenlampe zu: Drachenlord Rainer Winkler entkommt knapp einer Haftstrafe.

⁴ *LTO*, Der „Drachenlord“ muss doch nicht ins Gefängnis, 24.03.2022, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gg-nuernberg-fuerth-freiheitsstrafe-bewahrung-youtuber-drachenlord/> (zuletzt 26.04.2024).

belagerten Winklers Grundstück. Es kam zu mehreren Platzverweisen und Festnahmen durch die Polizei.⁵

Im Jahre 2021 stand Winkler erneut wegen diverser Vorfälle vor Gericht. Das AG Neustadt a.d. Aisch verurteilte ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, ohne diese zur Bewährung auszusetzen.⁶ Dieses Urteil wurde vom LG Nürnberg-Fürth aufgehoben, nachdem Verteidigung und Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hatten.⁷ Winklers Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, unter anderem versehen mit der Weisung sich einer Medienberatung zu unterziehen. Vor dem Gerichtsgebäude fand eine regelrechte Party derer statt, die Winkler nun als Krönung des Drachengames endlich in Haft sehen wollten, um ihn an einer weiteren Internetpräsenz zu hindern.⁸ „Haider“ hatten in der Vergangenheit bereits in Eigenregie versucht Winkler aus dem Netz zu vertreiben, indem sie ihm am Verteilerkasten das Internet gekappt hatten. Davon waren neben Winkler jedoch auch weitere Bewohner des Dorfs betroffen.⁹

Der endgültige Ausgang des Prozesses ist jedoch noch offen, nachdem die Staatsanwaltschaft Revision gegen das Urteil des LG eingelegt hatte.¹⁰ Das Thema der Internetnutzung seitens Winkler kam in beiden Verhandlungen auch durch die Justiz zur Sprache. Schon im Vorlauf des Verfahrens vor dem Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch hatte die Richterin Winkler vorgeschlagen, erneut eine Bewährungsstrafe festzusetzen. Dafür hätte Winkler sich bereit erklären müssen, seine YouTube Karriere ruhen zu lassen.¹¹ Winkler ließ sich darauf nicht ein, weshalb es zur Verurteilung ohne Strafaussetzung kam. Im Rahmen des Verfahrens hatte die Richterin Winkler mehrfach darauf hingewiesen, dass der „nicht nur kurzfristige Rückzug aus den sozialen Medien für diesen mittlerweile die einzige Möglichkeit

⁵ *Spiegel*, „Schanzenfest“ beim Drachenlord mit Großaufgebot verhindert, 21. 10. 2018, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/leute/drachenlord-schanzenfest-beim-youtuber-drachenlord-verhindert-a-1234331.html> (zuletzt 26. 04. 2024).

⁶ *LTO*, Der „Drachenlord“ muss ins Gefängnis, 22. 10. 2021, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/drachenlord-rainer-w-youtube-internet-soziale-medien-justiz-bayern/> (zuletzt 26. 04. 2024).

⁷ *LTO*, Youtuber „Drachenlord“ steht erneut vor Gericht, 17. 03. 2022, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/drachenlord-prozess-lg-nuernberg-berufung/> (zuletzt 26. 04. 2024).

⁸ *Stern*, Er schlug aus Verzweiflung mit einer Taschenlampe zu: Drachenlord Rainer Winkler entkommt knapp einer Haftstrafe.

⁹ *Wienand/Kreil*, „Drachenlord“-Prozess in Nürnberg: Zeugen-Festnahme vor Gericht, 24. 03. 2022, abrufbar unter: https://www.t-online.de/region/nuernberg/news/id_91881588/-drachenlord-prozess-in-nuernberg-zeugen-festnahme-vor-gericht.html (zuletzt 26. 04. 2024).

¹⁰ *LTO*, Revision gegen „Drachenlord“-Urteil eingelegt, 25. 03. 2022, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/drachenlord-staatsanwaltschaft-legt-revision-gegen-urteil-zweite-instanz/> (zuletzt 26. 04. 2024).

¹¹ *Löw*, Gefängnis droht: YouTuber „Drachenlord“ steht ab heute wieder vor Gericht, 21. 10. 2021, abrufbar unter: <https://www.nordbayern.de/region/neustadt-aisch-bad-windsheim/gefängnis-droht-youtuber-drachenlord-steht-ab-heute-wieder-vor-gericht-1.11375918> (zuletzt 26. 04. 2024).

geworden [sei], ein störungsfreies und ansatzweise selbstbestimmtes Leben führen zu können.“¹² Eine entsprechende Einsicht habe das Gericht bei dem Angeklagten nicht erkannt. Das Paradoxe an dem Fall sieht das Gericht darin, dass Winkler seine Online Reichweite erst durch die „Haider“ erlangt habe. Allein die Onlinepräsenz Winklers, unabhängig von deren Inhalt, genüge, um den Hass immer weiter zu schüren. Seinen Anteil an dieser Dynamik erkenne Winkler jedoch nicht.¹³

Auch das LG Nürnberg-Fürth hat sich mit der ungewöhnlichen Problematik auseinandergesetzt, dass Winkler als Betroffener des Mobbings den Mob gleichzeitig gezielt weiter anfüttert. Dabei wird Winkler nicht allein von Geltungsdrang, sondern auch von finanziellen Interessen getrieben. Durch den über YouTube geschürten Hass kann er Einnahmen generieren.¹⁴ Eine weitere Finanzierungsquelle, in Form von Erwerbsarbeit, hat Winkler nicht.¹⁵ Aus diesem Grund ist das Gericht der Auffassung, sich mit einem Hinweis an Winkler begnügen zu müssen, in Zukunft zurückhaltender zu sein. Zum Aussprechen eines Berufsverbots sah sich das Gericht im Falle des YouTubers nicht befugt, da Winkler mit den Videos sein Geld verdiene.¹⁶

Die Gerichte haben sich erkennbar mit der Verhängung von Internet- oder auch nur YouTube-Verboten auseinandergesetzt und deren Anwendbarkeit im konkreten Fall verneint. An dem Fall wird deutlich, dass das Internet den notwendigen Rahmen zur Begehung und Vorbereitung von Straftaten liefern kann. In diesem Zuge zeigt sich auch, dass die Regulation des Aufenthalts im Internet ein bisher wenig erforschtes Feld ist. Die Gerichte stehen der steigenden Verlagerung von Straftaten ins Internet damit ohne angepasste Reaktionsmaßnahmen gegenüber.¹⁷ Diesen Aufholbedarf hat auch die Gesetzgebung erkannt, was sich im Gesetzesvorhaben zu einem Gesetz gegen digitale Gewalt widerspiegelt.¹⁸ Dieses Gesetz soll auch richterlich erlassene Accountsperrn im Internet ermöglichen. Dabei handelt es sich jedoch um eine Maßnahme, die sich an die Internetdienstbetreiber:innen richtet.¹⁹

¹² *AG Neustadt a.d. Aisch*, Urt. v. 21. 10. 2021 – 7 Ds 955 Js 163614/19.

¹³ *AG Neustadt a.d. Aisch*, Urt. v. 21. 10. 2021 – 7 Ds 955 Js 163614/19.

¹⁴ *Wienand/Kreil*, „Drachenlord“-Prozess in Nürnberg: Zeugen-Festnahme vor Gericht.

¹⁵ *Stern*, Er schlug aus Verzweiflung mit einer Taschenlampe zu: Drachenlord Rainer Winkler entkommt knapp einer Haftstrafe.

¹⁶ *LTO*, Der „Drachenlord“ muss doch nicht ins Gefängnis.

¹⁷ So schon *Wieduwilt*, K&R 2016, 131 (131) mit der Forderung nach einer „Fußfessel“ für das Internet; *Painter*, USA Bulletin March 2001, 43 (43 ff.); *Khilman*, International Journal of Baltic Law February 2004, 56 (56 ff.); zur etablierten Praxis der Internet-bans in den USA *Krause/Pazicky*, Federal Sentencing Reporter February 2008, 201 (201 ff.).

¹⁸ *Bundesministeriums der Justiz*, Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt, April 2023, abrufbar unter: https://www.rosenburg.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt 26. 04. 2024).

¹⁹ *Bundesministeriums der Justiz*, Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt, S. 4 ff.